



Neufassung Heranziehungssatzung § 6b BKGG, AG- SGB II/BKGG

VO/2023/048	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 27.01.2023
<i>FD 4.2 Soziale Sicherung</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sigrid Holm

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
14.02.2023	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
20.03.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit Sonstiges 2:

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zuzustimmen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag beschließt, auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschuss, die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Sachverhalt

Der Kreistag hat erstmalig in seiner Sitzung am 27.06.2011 die Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden beschlossen. Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegenden

Aufgaben nach § 6b BKGG wurden den kreisangehörigen Kommunen mit der vorgenannten Satzung zur Entscheidung im *eigenen* Namen der Kommunen übertragen (§ 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II / Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG)).

Zwischenzeitlich wurde § 3 AG-SGBII/BKGG dahingehend geändert, dass die kreisangehörigen Kommunen *im Namen des Kreises* entscheiden, wenn ihnen die Aufgabendurchführung übertragen wird, so dass es einer gesetzeskonformen Anpassung der Satzungsregelung bedarf.

Es ist auch die Anpassung der Präambel sowie des § 1 Abs. 1 notwendig, da der Regelungsinhalt des § 7 AG-SGBII/BKGG in § 6 AG-SGBII/BKGG übergegangen ist.

Durch das Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes am 01.01.2023 ist § 77 SGB II weggefallen, so dass nach § 5 Abs. 1 der Satzung eine separate Buchung der Mittagsverpflegung für Hortkindern entfällt.

Die Berichtspflicht der Gemeinden nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Anzahl der Anträge und Höhe der Aufwendungen wird von monatlich auf *vierteljährlich* geändert.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	Neufassung Heranziehungssatzung AG-SGB II_BKGG_2023
---	---

**Satzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes
nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetzes (AG-SGB II/BKGG) in der Fassung vom 27.05.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 265) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am XX.XX.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend bezeichnet als „**Kreis**“) überträgt die ihm als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegenden Aufgaben nach § 6b BKGG auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend bezeichnet als „**Gemeinden**“) zur Entscheidung im Namen des Kreises.
- (2) Die Übertragung umfasst auch
 - die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)
 - die Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen im Sinne des SGB X.
- (3) Mit Zustimmung des Kreises können die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

§ 2

- (1) Die Gemeinden erfüllen die Ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 6b BKGG und eines einheitlichen Verfahrens kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (3) Der Kreis behält sich vor,
 - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung im Hinblick auf deren Regelmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen
 - im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 3

Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

§ 4

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die Ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Transferaufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG unter Abzug der nach § 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.
- (3) Zur Abgeltung der Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG erhalten die Gemeinden vom Kreis Fallpauschalen nach folgenden Kriterien
 - der Anteil der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II, der auf die Verwaltungskosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Rechtskreise SGB II und § 6b BKGG entfällt, wird geteilt durch die Gesamtzahl der Berechtigten für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und § 6b BKGG – stichtagsbezogen zum 31.12. eines Jahres
 - ein Fall ist eine leistungsberechtigte Person; erhält sie mehrere Bildungs- und Teilhabeleistungen, bleibt es ein Fall.
- (4) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.
- (5) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgabe hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 5

- (1) Die Gemeinden führen bezüglich der ihnen nach § 1 der Satzung zur Durchführung übertragenen Aufgaben folgende differenzierten Buchungen nach Leistungsarten analog § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II durch:
 - Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten getrennt nach KiTa, Schule
 - Schulbedarf
 - Schülerbeförderung
 - Lernförderung
 - Mittagsverpflegung (~~Hortkinder nach § 28 Abs. 6 SGB II in Verbindung mit der Übergangsregelung des § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II separat~~)
 - Teilhabeleistungen.

- (2) Die Gemeinden berichten dem Kreis **vierteljährlich** über die Anzahl der Anträge und die Höhe der Aufwendungen, gegliedert nach den sich aus Abs. 1 ergebenden Leistungsarten.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Monat 2023** in Kraft.
- (2) **Mit demselben Tage wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden vom 25.07.2011 aufgehoben.**

Rendsburg, **XX.XX.2023**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat